

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 8=28 (1862)

**Heft:** 3

**Artikel:** Bemerkung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93202>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nicht verlängert werden soll, sehe ich nicht ein, wie dies möglich sein sollte. Gewiß im Gesichtspunkt der Organisation werden wir vorschreiten, aber in Hinsicht der Manöver kaum, es wird jetzt geleistet was nur Menschen möglich ist.

Auf das Gesagte zurückkommend, verlangen wir gedrängt: Unser Militärsystem beruhe auf dem Grundsatz, daß eine Milizarmee von einer stehenden verschieden sein soll, daß sie einer andern Instruktion bedürfe und nicht diesen nachgebildet werden kann; unsere Reglemente sollen vereinfacht, faßlicher abgefaßt werden und nur das enthalten was für den Krieg nothwendig ist; entledigen wir uns einer Menge Anhängsel, die uns noch von alten Zeiten her ankleben; für die Infanterie soll, wie es für die Artillerie bereits existirt, die Verfertigung anerkannt werden, es soll zwischen dem zweiten und ersten Glied kein Unterschied mehr bestehen, man schaffe daher die Contremärsche ab und erleichtere dem Chef jeder taktischen Einheit, daß er diese bewegen kann, ohne sich daran zu stoßen, daß er vielleicht in verkehrte Stellung gerathen könnte.

Man entwickle das Verstandesvermögen eines jeden, jeder soll seine Individualität beibehalten, ihm eine gewisse Selbsthandlung erlaubt sein; man schaffe alle Gedächtniswissenschaften bei Seite, man manövriere nur mit Suppositionen und erkläre vorher immer, warum man gegenüber dem Feind gerade diese Art der Bewegung und nicht eine andere gewählt habe; man exerziere nicht mehr als absolut nothwendig die reglementarischen Evolutionen ein, man wende sie aber bald auf dem Terrain an. Man sei nicht blöde der Truppe zu zeigen, was von Wichtigkeit und was von weniger Belang ist, wie weniger man sich mit Nebendingen abgiebt, desto mehr Zeit gewinnen wir für das Wichtigste. Wir verlangen, daß unsern Oberoffizieren Gelegenheit gegeben werde ihre Initiative zu entwickeln, indem man ihnen Kommando von verschiedenen Waffen zusammengesetzt übergiebt. Vom Soldaten verlangen wir drei Dinge: Er sei pünktlich und das Trommel- oder Trompetensignal sei für ihn der höchste Befehl, daß beim ersten Zeichen jedermann auf seinem Platz sei, auf das wollen wir auf das strengste gehalten haben. Wir verlangen einen Gehorsam ohne Widerrede, daß die Schenre des Unteroffiziers und dessen Befehle eine Wirklichkeit seien, daß sie den gleichen Werth haben wie die Epaulette des Offiziers, in dieser Hinsicht räumen wir keine Rücksichten ein. Während den Exerzierstunden verlangen wir guter Wille, Aufmerksamkeit, Eifer und wollen, daß die Fehler, die von bösem Willen herrühren, streng bestraft werden; für Indisziplin wollen wir die ganze Strenge der Militärgesetze angewendet wissen.

Welch schöner, erhabener Anblick würde eine solche Armee gewähren, zusammengesetzt von Bürgern, jeder mehr oder weniger seine Individualität beibehaltend, frei von allem Pedantismus und doch gerade deswegen der Stimme ihrer Oberen gehorchend.

Die Schweiz befolgt in der Politik ihren eigenen Weg, kein anderes Land ist mit ihr in dieser Bezie-

hung zu vergleichen, warum sollen wir nicht auch militärisch unser eigenes System verfolgen?

von Perrot,

Stabshauptmann und Artillerie-Instruktor.

### Bemerkung.

\*\* Wenn im täglichen Umgang, in der Conversation, kurzum mündlich zuweilen Ausdrücke in einer andern Bedeutung gebraucht werden, als sie genau genommen haben, so mag dies hingehen — nicht aber in offiziellen Aktenstücken. Es geschieht dies nun mit den Herren Stabsoffizieren nur allzuhäufig, indem man darunter Generalstabsoffiziere versteht. Dies ist durchaus irrig und nimmt sich schlecht aus. (Vide Bundesblatt neueste Nummer.)

Ein Stabsoffizier — officier supérieur — ist in Deutschland und Frankreich ein solcher vom Obersten- bis zum Majorrang, gleichviel von welchem Corps, im Gegensatz von Subaltern-Offizier, nämlich vom Hauptmann abwärts, oder General-Offizier — officier général — was über dem Oberst steht.

Niemals ist hingegen ein „Stabsoffizier“ zu verwechseln mit „Generalstabsoffizier“, „Offizier vom Stab“ (Adjutant) und dergl. Ein Hauptmann vom Generalstab ist immerhin Subaltern-Offizier, ein Infanterie-Major ist Stabs-Offizier. In deutschen Werken liest man auch unser Wissen das Wort „Stabsmajor“ nicht, indessen mag dies hingehen, um den höhern Rang des Offiziers vom Generalstab gegenüber dem Truppen-Offizier zu bezeichnen.

### Botschaft und Gesehtwurf,

betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Vom 3. Januar 1862.)

Sit.!

Wir beehren uns, in dem beifolgenden Gesehtwurfe einige Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Militärorganisation vorzuschlagen, und die Vorschläge zu begründen wie folgt:

Voraus schicken wir, daß eine Totalrevision der Militärorganisation von 1850, wie sie hin und wieder angeregt worden, uns nicht geboten erscheint. Im großen Ganzen hat sich jene Organisation gut bewährt. Mängeln im Einzelnen, sei es, daß sie schon in der ursprünglichen Anlage des Gesetzes vorhanden oder eine Folge der Zeitentwicklung waren, wurde bisher schon Spezialgesetze abzuheffen gesucht.